
Ortsgemeinde Forstmehren

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Mittwoch, 12. Mai 2021
Ort	Restaurant "Mehrbachstübchen"
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr
Ende der Sitzung	20:50 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Steffen Weser als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Roman Daniel Schüler
3. Thomas Dams
4. Ina Heerz
5. Eva Kagermann-Otte
6. Markus Meurer
7. Waltraud Therhaag

Schriftführer

Markus Meurer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat Forstmehren ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragssatzung in der Ortsgemeinde Forstmehren
2. Widmung einer Gemeindestraße
Mühlenweg
3. Widmung einer Gemeindestraße
Heckengartenweg
4. Widmung einer Gemeindestraße
Mittelweg
5. Widmung einer Gemeindestraße
Schulweg
6. Widmung einer Gemeindestraße
Kuhweg
7. Durchführung einer Dorfmoderation
Auftragsvergabe
8. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts
Auftragsvergabe
9. Verschiedenes

10. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung**TOP I Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragsatzung in der Ortsgemeinde Forstmehren**

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau ihrer Verkehrsanlagen auf Grund der Ausbaubeitragsatzung vom 18.03.1997. Durch die laufende Rechtsprechung und die Gesetzgebung sind in den vergangenen Jahren einige grundlegende Änderungen im Beitragsrecht entstanden. Neuerungen ergeben sich insbesondere durch die Änderung des § 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom Mai 2020 und der damit flächendeckenden Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Rheinland-Pfalz.

Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung:

§ 1 bis § 4

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 5 (Gemeindeanteil)

Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, welches nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG)).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen in den Blick genommen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden.

Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Der Verkehr über die klassifizierte Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht, muss bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt bleiben.

Zum Anliegerverkehr zählt der gesamte Verkehr, der von einem beitragspflichtigen Grundstück ausgeht oder dorthin führt. Somit zählt zum Anliegerverkehr der Verkehr zu den Wohnhäusern in der Ortsgemeinde.

Der Durchgangsverkehr in der Ortsgemeinde Forstmehren fließt zum großen Teil über die Kreisstraße K 24. Dieser Verkehr bleibt bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt.

Durchgangsverkehr findet auf den Gemeindestraßen Mühlenweg und Schulweg statt und wird von dem zum Außenbereich führenden landwirtschaftlichen Verkehr und den Verkehr zu dem bewohnten Außenbereichsgrundstück „Mühlenweg 2“ verursacht. Weiterhin findet Durchgangsverkehr auf der Gemeindestraße „Kuhweg“ statt (Verkehr Richtung L 276).

Auf den in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Gemeindestraßen und Teileinrichtungen ist somit insgesamt wenig Durchgangsverkehr und ganz überwiegend Anliegerverkehr vorhanden.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Ortsgemeinde von +/-5% wird der Gemeindeanteil auf 30% festgelegt. Der Anliegeranteil beträgt somit 70%.

§ 6 (Beitragsmaßstab)

In der bisherigen Satzungsregelung war der Geschossflächenmaßstab als Beitragsmaßstab festgelegt. Mit der Neufassung der Satzung soll der Beitragsmaßstab auf den Vollgeschossmaßstab geändert werden. Dieser wird vom Gemeinde- und Städtebund ausdrücklich empfohlen. Der Geschossflächenmaßstab erscheint gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Auf seine Aufnahme im Satzungsmuster hat der Gemeinde- und Städtebund daher gänzlich verzichtet.

Bei dem Vollgeschossmaßstab wird bei der Berechnung der gewichteten beitragspflichtigen Fläche die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse berechnet. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %.

§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 14 (Öffentliche Last)

Obwohl die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

Die **Anlage I** enthält die vom Gesetzgeber geforderte Begründung über die Bildung der Abrechnungseinheiten.

Der Entwurf der Satzung ist der Beschlussvorlage beigefügt und Anlage zur Niederschrift.

Nach intensiver Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig, dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) in der Ortsgemeinde Forstmehren **nicht** zuzustimmen.

Der Ortsgemeinderat ist nicht der Ansicht, dass das Verkehrsaufkommen insbesondere für den Kuhweg richtig bewertet wurde. Der Durchgangsverkehr liegt hier bei mindestens 80% und der Anliegerverkehr bei maximal 20%. Der Kuhweg wird grundsätzlich vom Fernverkehr L276 Richtung B8 Hennef befahren, da alle Navigationssysteme und Routenplaner diese Route bei Auswahl der „kürzesten Verbindung“ vorgeben. Auch Nahverkehrsfahrten führen über diese Strecke um das erhöhte Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich in Weyerbusch zu umgehen.

Der Ortsgemeinderat wünscht eine Verkehrszählung im Kuhweg, um das Verhältnis Durchgangs- und Anliegerverkehr zu ermitteln. Die Zählung soll über den Zeitraum 24 Stunden in 7 Tagen erfolgen.

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) in der Ortsgemeinde Forstmehren wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Nein-Stimmen)

TOP 2 Widmung einer Gemeindestraße **Mühlenweg**

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksfläche Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 57 (teilweise).

Die Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan (Anlage zur Niederschrift) gekennzeichnet.

Beschluss:

Das Grundstück Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 57 (teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) ohne Einschränkungen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

TOP 3 Widmung einer Gemeindestraße
Heckengartenweg

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksfläche Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 1 (teilweise).

Die Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan (Anlage zur Niederschrift) gekennzeichnet.

Beschluss:

Das Grundstück Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 1 (teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) ohne Einschränkungen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 4 Widmung einer Gemeindestraße
Mittelweg

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksfläche Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 10.

Die Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan (Anlage zur Niederschrift) gekennzeichnet.

Beschluss:

Das Grundstück Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 10 wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) ohne Einschränkungen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 5 Widmung einer Gemeindestraße
Schulweg

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksfläche Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 36 (teilweise).

Die Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan (Anlage zur Niederschrift) gekennzeichnet.

Beschluss:

Das Grundstück Gemarkung Forstmehren, Flur 16, Flurstück 36 (teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) ohne Einschränkungen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 6 Widmung einer Gemeindestraße
Kuhweg

Wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nehmen die Ratsmitglieder Eva Kargermann und Tom Dams an der Beratung und Beschlussfassung zur Sachentscheidung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksfläche Gemarkung Forstmehren, Flur 12, Flurstück 55 (teilweise).

Die Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan (Anlage zur Niederschrift) gekennzeichnet.

Auf dem vorliegenden Lageplan beginnt die zu widmende Straße mit Flurstück 41 von Flur 12 und endet an der Kreuzung der Kreisstraße 24.

In der Sitzung weist der Ortsgemeinderat darauf hin, dass diese tatsächlich an der Grenze der Flurstücke 20 und 21 beginnen, hier befindet sich die erste Randeinfassung sowie der erste Regenwassereinlauf.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist sich einig, die Abstimmung über die Widmung der Gemeindestraße „Kuhweg“ zu vertagen und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld mit der Überprüfung des Sachverhaltes.

TOP 7 Durchführung einer Dorfmoderation
Auftragsvergabe

In der Ortsgemeinderatssitzung vom 08.10.2020 wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld beauftragt, für die Dorfmoderation sowie die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts Zuschussanträge zu stellen. Diese wurden zwischenzeitlich bewilligt, so dass nun die Planungsaufträge vergeben werden können.

Für die Durchführung der Dorfmoderation wurden vier Planungsbüros aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Lediglich das Büro für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus GmbH, Boppard, hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot beläuft sich auf 15.036,84 € brutto.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Forstmehren in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Durchführung der Dorfmoderation wird an das Planungsbüro Stadt-Land-plus GmbH, Am Heidepark 1a, 56145 Boppard, zu einem Betrag von 15.036,84 € brutto erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 8 Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts
Auftragsvergabe

In der Ortsgemeinderatssitzung vom 08.10.2020 wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld beauftragt, für die Dorfmoderation sowie die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts Zuschussanträge zu stellen. Diese wurden zwischenzeitlich bewilligt, so dass nun die Planungsaufträge vergeben werden können.

Für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts wurden vier Planungsbüros aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Lediglich das Büro für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus GmbH, Boppard, hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot beläuft sich auf 15.036,84 € brutto.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Forstmehren in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts wird an das Planungsbüro Stadt-Land-plus GmbH, Am Heidepark 1a, 56145 Boppard, zu einem Betrag von 15.036,84 € brutto erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 9 Verschiedenes

- Der Weg „Am Mühlenweg“ soll im Bereich der Kreuzung „Kuhweg“ bis Ende Spielplatz als Spielstraße ausgewiesen werden. Entsprechende Schilder sollen beschafft und beim nächsten Arbeitseinsatz montiert werden. Insoweit liegt ein Angebot der Firma FLT Group GmbH & Co. KG, Bäckerstr. 24, 21244 Buchholz, vor, welches sich auf 291,43 € beläuft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

- Für die Kreuzung „Kuhweg“ und „Am Mühlengraben“ soll eine Straßenbeschriftung (Vorfahrt beachten) analog Rettersen angefragt werden. Der Ortsbürgermeister wird hiermit beauftragt.
- Es sollen Vorschläge für ein Wappen der Ortsgemeinde Forstmehren gemacht werden. Auch die Einwohner können sich hieran beteiligen.
- Wegen des Erwerbs des „Mehrbachstübchen“ soll eine Dorffeier am 10.07.2021 geplant werden.
- Die Entwässerungsrinnen auf dem Wirtschaftsweg hinter dem Spielplatz müssen freigemacht werden.
- Der erste Arbeitseinsatz soll am 05.06.2021 stattfinden. Folgende Arbeiten sollen unter anderem erledigt werden:
 - Lichtraumprofil der Bäume auf Verkehrsinseln herstellen
 - Außenanlagen Mehrbachstübchen
 - Reparatur der Wippe am Spielplatz

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.